

In einer rund 15-minütigen Powerpoint-Präsentation stellt Frau Denk den Ausschussmitgliedern die Grundzüge der Gebührenkalkulation 2011 vor. Die Folien ihres Vortrages sind dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Die Folie 4 ihres Vortrages zeigt die wesentlichen Veränderungen bei den Kosten und Erlösen. Insbesondere durch die Vielzahl der baulichen Investitionen steigen allein in den Jahren 2010 und 2011 die Aufwendungen für die Abschreibungen um 126.000 €. Solche Investitionen bedingen letztendlich auch die steigenden Unterhaltungskosten für Kanäle und Kläranlage. Trotz der Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes um 1 %-Punkt für das zu verzinsende Kapital von 5,6 Mio. € ergibt sich nur eine Entlastung von rund 21.000 €, da das zu verzinsende Kapital auf 5,6 Mio. € angestiegen sei.

In Folie 5 sei die erwartete Steigerung in 2011 bei den Leistungseinheiten für die Schmutzwassermenge und der abflusswirksamen Flächen für die Niederschlagsgebühr dargestellt.

Folie 6 zeige, dass bei einer einheitlichen Grundgebühr von 9,00 €/Monat 29 % der Fixkosten über eine solche Grundgebühr abgedeckt würden. Eine Grundgebühr von 5,00 € im Monat decke 16 % der fixen Kosten. Laut der Rechtsprechung NRW ist eine einheitliche Grundgebühr, die bis zu 30 % der fixen Kosten abdeckt, rechtssicher. Darüber hinausgehende Prozentsätze seien nur bei einer z. B. nach der Größe der Wasserzähler gestaffelten Grundgebühr zulässig. In diesem Zusammenhang weist Frau Denk darauf hin, dass auch bei den Alternativen 1 und 2 mit einheitlicher Grundgebühr als weitere Alternative eine Staffelung aufgrund der Größe der Wasserzähler dargestellt sei.

Zum Schluss ihres Vortrages erläutert sie die Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung anhand der Folien 7 und 8 ausführlich. Festzuhalten sei, dass letztendlich 0,61 % der Aufwendungen in der Kläranlage mit der Beseitigung des Abwassers aus dezentralen Anlagen zusammenhänge. Dabei werde aufgrund entsprechender Untersuchungen ein Verschmutzungsfaktor für Abwasser aus abflusslosen Gruben von 2 bzw. 20 bei Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen im Verhältnis zum Faktor 1 für die über die Kanalleitung zufließenden Abwässer unterstellt. In Summe entstehe ein Aufwand von rund 20.000 €, der auf die gewichteten Leistungseinheiten von 4.662 m³ zu verteilen sei. Dies führe zu einem Anstieg der Gebührensätze für Abwasser aus geschlossenen Gruben auf 8,76 € und für Schlämme aus Kleinkläranlagen auf 87,60 € pro m³. Ein Vergleich zum bisherigen Gebührensatz sei jedoch bei dem Abwasser aus geschlossenen Gruben nur schwer möglich, da zukünftig nicht mehr nach dem Frischwasserbezug der Verbrauchsstelle, sondern nach der angelieferten Menge abgerechnet werde.

Zum Schluss erwähnt Frau Denk noch, dass auch die an das Land abzuführende Kleininleiterabgabe für nicht DIN-gerechte Kleinkläranlagen neu zu kalkulieren war. Hier habe sich ein kostendeckender Gebührensatz von 2,21 € ergeben.

Auf Nachfrage von Herrn H.-P. Ersfeld erklärt Frau Denk, dass auch langfristig betrachtet eine Absenkung der kalkulatorischen Verzinsung auf 4,7 % befürwortet werden könne.

Im Weiteren mach Herr H.-P. Ersfeld deutlich, dass er eine Gebührenerhöhung für nicht notwendig halte und auch die Einführung einer Grundgebühr grundsätzlich ablehne. Der im Wirtschaftsplan für 2011 erwartete Gewinn von über 500.000 € mache das schon deutlich. Außerdem belaste eine Grundgebühr diejenigen Haushalte, in denen nur wenig Trinkwasser verbraucht werde, über Gebühr.

Erster Beigeordneter Sterzenbach ergänzt, dass es letztendlich einer politischen Entscheidung bedürfe, mit welchem kalkulatorischem Zinssatz das im Abwasserbetrieb gebundene Restvermögen zu verzinsen sei. Man habe hier eine Absenkung um 1 % vorgesehen, um die Gebührenerhöhung in Grenzen zu halten.

Im Weiteren spricht sich Herr Gräf für die Absenkung der Verzinsung auf 4,7 % aus. Eine weitere Absenkung halte er derzeit für nicht zielführend. So erhalte man sich bei zukünftigen Neukalkulationen die Möglichkeit, über diese Stellschraube weiter gebührendämpfend einzuwirken.

Auf Nachfrage von Herrn Fürbass erklärt Herr Breuer, dass der Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen wegen des Anschluss- und Benutzungszwanges der Eitorfer Kläranlage anzudienen sei. Ein Ausweichen auf benachbarte Kläranlagen, um möglicherweise Abwassergebühren zu sparen, sei nicht möglich.

Nachfolgend spricht sich Herr Liene deutlich für das in der Vorlage als Alternative 2 beschriebene neue Gebührenmodell für die zentrale Abwassergebühren aus. Mit der dort vorgesehenen Grundgebühr von monatlich 5,00 € erreiche man einen verkraftbaren Einstieg in das neue Gebührenmodell mit einer Kombination von Grund- und Benutzungsgebühr. Bei dieser moderaten Grundgebühr würden dann ca. 16 % der fixen Kosten abgedeckt. Damit gebe man auch ein Signal, dass in einem so wasserreichen Land wie Deutschland Wasser sparen nicht nur positive Effekte habe. Da die Vorhaltekosten für die Kanalleitungen und die Abwasseraufbereitung für Gering- wie für Vielverbraucher gleich seien, halte er eine Grundgebühr in diesem Bereich für gerechter und sozialer, schließlich würden hierdurch insbesondere mehrköpfige Familien mit einem höheren Wasserverbrauch entlastet. Schließlich zeige ein Vergleich mit den Abwassergebühren in den Umlandgemeinden, die eine vergleichbare Topografie hätten, dass selbst mit den für 2011 vorgesehenen höheren Abwassergebühren die Gemeindewerke Eitorf die preisgünstigste Gebührenstruktur im Abwasserbereich haben.

Auf Nachfrage von Herrn Trendelkamp, ob das in der Lokalpresse berichtete Verwaltungsgerichtsverfahren bezüglich der Abwassergrundgebühr in Lohmar Auswirkungen auf Eitorf habe, führt Erster Beigeordneter Sterzenbach aus, dass der Eitorfer Satzungsentwurf hiervon nicht tangiert sei. Dies habe auch die Kommunal- und Abwasserberatung noch einmal bestätigt. In Lohmar sei bisher eine Grundgebühr sowohl für das Schmutzwasser als auch für die Niederschlagswasserbeseitigung nach Anzahl der Wohneinheiten verlangt worden. Für gewerbliche Objekte wurden fiktive Wohneinheiten berechnet. Dies habe das Verwaltungsgericht Köln nicht akzeptiert. Satzungsregelungen – wie hier für Eitorf vorgesehen –, die die Grundgebühr an die Zahl der installierten öffentlichen Wasserzähler bindet, seien bisher auch von der höchstrichterlichen Rechtsprechung in NRW unbeanstandet geblieben.

Nachdem sich Herr Gräf noch einmal für das Gebührenmodell mit der monatlichen Grundgebühr von 5,00 € ausgesprochen hat, lehnt Herr Fürbass für die CDU-Fraktion generell eine Gebührenerhöhung ab. Auch die Einführung einer Grundgebühr werde von der CDU abgelehnt. Die Gebührenerhöhung sei nicht erforderlich, da dadurch ein Gewinn laut Wirtschaftsplan von über 500.000 € im 2011 erzielt werde. Nach dem gerade überwundenen starken wirtschaftlichen Abschwung passe eine solche Gebührenerhöhung nicht in die „Landschaft“.

Nach weiterer kontroverser Diskussion weist Erster Beigeordneter Sterzenbach noch darauf hin, dass auf Anraten der Kommunal- und Abwasserberatung der Text zu § 8 Absatz 4 besser wie folgt zu fassen sei:

„Die Schmutzwassergebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Benutzungsgebühr zusammen. Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 9 Absatz 8), die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der öffentlichen Wasserzähler (§ 9 Absatz 9)“.

Daraufhin stellt stellvertretender Vorsitzender Meeser den vorliegen Beschlussvorschlag „Alternative 2“ zur Abstimmung: